



GEMEINDENACHRICHTEN

Jahrgang 2022 – November – Nr. 16

Information zur Schneeräumung und Streupflicht

Im Ortsgebiet müssen Eigentümerinnen/Eigentümer von Liegenschaften zwischen **6 und 22 Uhr** Gehsteige, Gehwege und Stiegenhäuser innerhalb von 3 m entlang ihrer gesamten Liegenschaft von **Schnee räumen**. Bei Schnee und Glätteis müssen sie diese auch **streuen**. Ist kein Gehsteig (Gehweg) vorhanden, muss der Straßenrand in der Breite von 1 m geräumt und bestreut werden. In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige muss auf der Fahrbahn ein 1 m breiter Streifen entlang der Häuserfront gereinigt und bestreut werden.

Hinweis: Die Räum- und Streupflicht gilt auch für Eigentümerinnen/Eigentümer von Verkaufshütten. Eigentümerinnen/Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften sind von dieser Pflicht **ausgenommen**.

Uneingeschränkt müssen Eigentümerinnen/Eigentümer von Liegenschaften und Verkaufshütten dafür sorgen, dass **Schneewechten** und **Eisbildungen** von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden.

Durch die Schneeräumung und Entfernung von Dachlawinen dürfen andere Straßenbenützerinnen/andere Straßenbenützer nicht gefährdet oder behindert werden; nötigenfalls müssen die gefährdeten Straßenstellen abgeschränkt oder geeignet gekennzeichnet werden.

Wird die Schneeräumung und die Entfernung von Dachlawinen z.B. einem Schneeräumungsunternehmen übertragen, treffen dieses die genannten Pflichten.

Schneehaufen, die von Schneepflügen der Straßenverwaltung auf den Gehsteig geschoben werden, müssen ebenfalls entfernt werden. Zur Ablagerung von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf der Straße benötigt die Liegenschaftseigentümerin/der Liegenschaftseigentümer eine Bewilligung.

Hinweis: Bei andauerndem starken Schneefall entfällt die Räum- und Streupflicht nur dann, wenn sie völlig zwecklos und praktisch wirkungslos ist.

Außerhalb des Ortsgebietes gilt die genannte Räum- und Streupflicht nach der Straßenverkehrsordnung nicht. Zu beachten ist dort jedoch die Haftung des Wegehalters bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht.

Rechtsgrundlagen: § 93 Straßenverkehrsordnung (StVO)

November 2022; Quelle & für den Inhalt verantwortlich: oesterreich.gv.at-Redaktion

Der Bürgermeister
Hansjörg Peer



Schützen- Weihnacht

am Samstag
10. Dezember 2022
ab 17:30 Uhr
am Dorfplatz Mutters

Die Schützenkompanie Mutters-Kreith lädt herzlich zu
Glühwein, Punsch und kulinarischen Köstlichkeiten ein!
Außerdem sind verschiedenste selbst gemachte
Kleinigkeiten erhältlich.

Der Erlös kommt Bedürftigen unserer Gemeinde zu Gute.

Wir wünschen euch eine besinnliche Vorweihnachtszeit
und freuen uns auf einen gemütlichen Abend
beim Mutterer Weihnachtsstand!